



Nachtrag A vom 7. August 2020
gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129
(die „**Prospektverordnung**“) zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 22. April 2020 und dem Registrierungsformular vom 6. April
2020 (wie nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung,
von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 24. April 2020 nach
Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 7. August 2020
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 22. April 2020 und dem Registrierungsformular vom 6. April
2020 (wie nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung,
von der BaFin am 24. April 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 7. August 2020
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 22. April 2020 und dem Registrierungsformular vom 6. April
2020 (wie nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung,
von der BaFin am 24. April 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Dieses Dokument stellt den Nachtrag A (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,

- **dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;**
- **dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 14. August 2020 beginnt und am 18. August 2020 endet, und**
- **dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.**

Grund für den Nachtrag ist die Umsetzung der Entscheidung der Deutschen Bank, Wertpapiere, bei denen eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. die Förderung umweltfreundlicher Zwecke („**Grüne Anleihen**“), im Rahmen dieses Programms zu



begeben (**nachtragsauslösender Umstand**). Für diese Wertpapiere bedarf es zusätzlicher Angaben, damit Anleger alle wesentlichen Informationen für eine Anlage in diese Wertpapiere erhalten, insbesondere zu den Risiken, den Gründen für das Angebot und der Verwendung der Erträge. Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am Vormittag des 29. Juli 2020.



Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten mehrteiligen Basisprospekten, bestehend aus den jeweiligen oben genannten Wertpapierbeschreibungen und dem Registrierungsformular, wie folgt:

1.

Im Kapitel „**2. RISIKOFAKTOREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird unter Zwischenabschnitt „**2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**“ folgender neuer Risikofaktor am Ende dieses Zwischenabschnitts 2.3.1 hinzugefügt:

„Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, bei denen eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. Grüne Anleihen ("Grüne Anleihen")

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* die Erlöse aus dem Angebot dieser *Wertpapiere* speziell zur Finanzierung oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte, Projekte und/oder Aktivitäten verwenden darf, die klimafreundliche, energieeffiziente und andere ökologische Zwecke fördern ("**Grüne Vermögenswerte**"). Die *Emittentin* hat ein "**Rahmenwerk für Grüne Anleihen**" erstellt, in dem die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden. Zur Klarstellung: Das Rahmenwerk für *Grüne Anleihen* ist nicht Bestandteil dieses *Prospekts* und auch nicht als in diesen *Prospekt* einbezogen und/oder als Teil dieses *Prospekts* anzusehen.

Potenzielle Anleger sollten die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Grüne Anleihen* dargelegten Informationen über eine solche Verwendung der Erlöse berücksichtigen. Sie müssen für den Zweck einer Anlage in solche *Grüne Anleihen* die Relevanz dieser Informationen selbst überprüfen, zusammen mit allen anderen Umständen, die sie, ggf. nach einer entsprechenden Überprüfung, für erheblich halten. Insbesondere gibt die *Emittentin* keine Zusicherung, dass die Verwendung dieser Erlöse für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* stehen. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes" oder ein "nachhaltiges" oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt ausmacht oder welche genauen Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün" oder "nachhaltig" oder mit einem entsprechenden Label definiert werden kann; es kann auch nicht zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Dementsprechend kann Anlegern keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten darstellen oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.



Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Anleihen* und insbesondere von *Grünen Vermögenswerten* zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien („**Prüfung der Bedingungen der Grünen Anleihen**“ oder "**Green Evaluation**") zur Verfügung gestellt werden. Eine solche *Green Evaluation* darf sich nicht mit Risiken befassen, die den Wert der *Grünen Anleihen* oder *Grüner Vermögenswerte* beeinflussen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird und soll eine solche *Green Evaluation* nicht in diesen *Prospekt* einbezogen und/oder als Teil dieses *Prospekts* angesehen. Eine *Green Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Anleihen* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine *Green Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Anleihen* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Green Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Green Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Green Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Anleihen* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Anleihen* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Green Evaluation*.

Für den Fall, dass "grüne" Anleihen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erreicht oder während der Laufzeit der *Grüne Anleihen* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* beabsichtigt, die Erlöse aus den *Grünen Anleihen* für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen Weise zu verwenden, kann nicht zugesichert werden, dass das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt), umgesetzt werden kann/können, und dass diese Erlöse ganz oder teilweise für diese *Grünen Vermögenswerte* verwendet werden. Ein solcher Fall, wie auch ein Versäumnis der *Emittentin*, Bericht zu



erstatten oder eine Stellungnahme einzuholen, stellt unter den *Wertpapieren* kein Ausfallereignis dar.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus einer Emission von *Grünen Anleihen* wie oben beschrieben für *Grüne Vermögenswerte* zu verwenden, der Widerruf einer *Green Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* ganz oder teilweise relevanten Vorgaben nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, können den Wert der *Grünen Anleihen* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere*, die zur Finanzierung von *Grünen Vermögenswerten* bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.“

2.

Im Kapitel „**4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird der Abschnitt „**4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**“

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.“

3.

Im Kapitel „**9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**“ die Erläuterung zu „**[Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]**“ wie folgt erweitert um neue Optionen für die „**Gründe für das Angebot**“ vorzusehen:

„**[[Gründe für das Angebot,] Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]**“

[Gründe für das Angebot

[*Angaben einfügen*]]“



4.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 7. August 2020

Deutsche Bank Aktiengesellschaft